

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 479/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dora H[REDACTED], geborene J[REDACTED],
[REDACTED] 9 [REDACTED] Avenue, N[REDACTED] [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. November 1976 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß die bei der Klägerin festgestellten Gesundheitsschäden wahrscheinlich durch die Verfolgung verursacht sind. Deshalb hat er die Klageansprüche verneint. Diese ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung verantwortet der Tatrichter; aus Rechtsgründen ist sie nicht zu beanstanden.

Der Einwand der Beschwerde, das Oberlandesge-richt sei dadurch von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen, daß es die Vernehmung der

- 3 -

Aussteller ärztlicher Bescheinigungen mit der Begründung abgelehnt habe, sie seien aus dem Gedächtnis erstellt, ist unbegründet. Die Klägerin hat im gerichtlichen Verfahren weder einen förmlichen Beweisantrag auf Vernehmung dieser Ärzte als (sachverständige) Zeugen gestellt noch eine solche Beweiserhebung auch nur angeregt, sich vielmehr mit der bloßen Vorlage der Atteste zum Beweis ihrer tatsächlichen Behauptungen begnügt. Das Verfahren des Berufungsgerichts widerspricht deshalb nicht den Grundsätzen in BGH RZW 1967, 423. Dem Umfang der von Amts wegen anzustellenden Ermittlungen (§ 176 Abs. 1 BGO) bestimmt der Tatrichter. Er kann von weiterer Beweiserhebung absehen, wenn er davon überzeugt ist, daß sie für das Ergebnis des Rechtstreits keine Bedeutung hat.

Henkel

Dr. Thums

